

Abschnitt B - C

**Präambel des Bebauungsplanes**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rinteln diesen Bebauungsplan Nr. 70 "Weser-Radweg Am Doktorsee" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Rinteln, den 19.12.2005  
 gez. Buchholz  
 Bürgermeister

**Aufstellungsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.09.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.12.07.2005 ortsüblich bekanntgemacht.

Rinteln, den 19.12.2005  
 gez. Buchholz  
 Bürgermeister

**Planunterlagen**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Az.:  
 Gemarkung: Rinteln  
 Flur: 25  
 Maßstab: 1:1000.  
 Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standanpräsenationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (§ 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 - Nds.GVB1, Nr. 1/2003 S.6). Die Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen, baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.01.2005). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Rinteln, den 16.01.2006  
 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hameln - Katasteramt Rinteln

gez. Stüdel  
 (Unterschrift)

**Planverfasser**

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:  
**Planungsbüro Matthias Reinold**  
 Dipl.-Ing. für Raum- und Stadtplanung (IR/SRL)  
 31737 Rinteln - Krankenhäuser Str. 12  
 Tel. 05751 - 9646744 Fax: 05751 - 9646745

Rinteln, den 19.12.2005  
 gez. Reinold  
 Planverfasser

**Öffentliche Auslegung**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.09.2005 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 27.09.2005 und 01.10.2005 ortsüblich bekanntgemacht.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 11.10.2005 bis 11.11.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rinteln, den 19.12.2005  
 gez. Buchholz  
 Bürgermeister

**Vereinfachte Änderung**

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am ..... dem vereinfacht geneigten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

..... den .....

..... den .....

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.12.2005 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rinteln, den 19.12.2005  
 gez. Buchholz  
 Bürgermeister

**Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.12.2005 im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg bekanntgemacht worden.  
 Der Bebauungsplan ist damit am 30.12.2005 wirksam geworden.

Rinteln, den 10.01.2006  
 gez. Buchholz  
 Bürgermeister

**Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung**

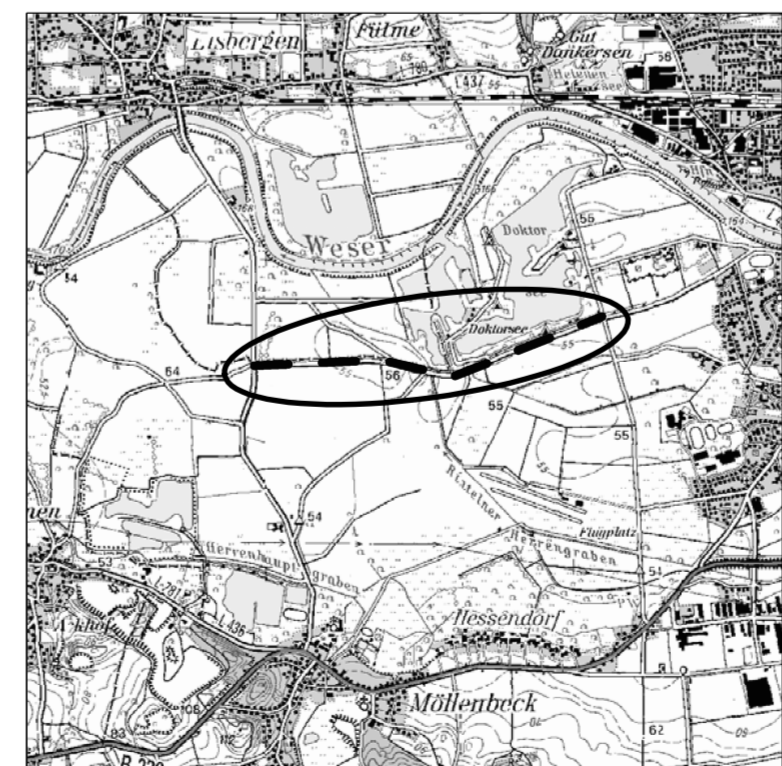
Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuches i. d. F. v. 20.07.2004 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und sind nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Rinteln, den .....

**Bürgermeister**

.....

**Übersichtsplan Maßstab 1 : 50.000**



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:50.000  
 Herausgeber: LON Hannover

**Hinweis:**

Dieser B-Plan ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127 - Inkrafttreten am 27.01.1990, zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBl. I S.466) erstellt worden.

**Planzeichenerklärung**

**VERKEHRSFLÄCHEN** § 9 (1) Nr. 11 BauGB

**F/R** Verkehrsfläche  
 Zweckbestimmung: Fußweg / Radweg

**Straßenverkehrsfläche**  
 mit Straßenbegrenzungslinie

**GRÜNFLÄCHEN** § 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB

**Gr** Straßenbegleitgrün

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

**G** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

**B** Abschnittspunkte

**Textliche Festsetzungen**

**§ 1 Aussaat von standortheimischen Gräsern, Extensivierung**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

(1) Die unbefestigten Teilflächen des Radweges (1m beidseits) sollen zu extensiv genutzten, halbruderalen Gras- und Staudenfluren entwickelt werden. Hierzu sind die Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen herzurichten, indem sie mit Oberboden anzudecken sind und ein Pflanzplanum herzustellen ist. Die Flächen sind mit Landschaftsrassen einzusäen. Die Mahd soll extensiv und max. 2 x im Jahr erfolgen. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

(2) Die o. g. Maßnahme ist nach Beginn der Baumaßnahmen, spätestens zwei Vegetationsperioden danach durchzuführen.

**§ 2 Zulässigkeit von Nutzungen / Verkehr auf den privaten Stellplatzflächen**

Auf den festgesetzten privaten Stellplatzflächen mit besonderer Zweckbestimmung "Stellplätze für den landwirtschaftlichen Verkehr" ist nur das Abstellen landwirtschaftlicher Fahrzeuge und Maschinen zulässig.

**§ 3 Externe Kompensationsmaßnahmen**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Auf den Flurstücken 92, 98 und 99 der Flur 12 in der Gemarkung Goldbeck ist auf einer mind. 2.787 qm großen Fläche eine Obstwiese zu entwickeln. Zu den Rändern von Gewässern, Wegen und anderen Flurstücken als den oben genannten ist ein Abstand von mind. 15 m zu halten. Die hierdurch entstehende Abstandsfläche zählt nicht zu der Kompensationsfläche dieses Bebauungsplanes.

(2) Zur Entwicklung der Obstwiese ist je 100 qm ein Obstbaum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 7-8 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen. Die Artenauswahl richtet sich nach der Anlage 1 der Begründung. Das Pflanzschema richtet sich nach Anlage 2 der Begründung.

(3) Die Pflege des Grünlandes soll extensiv erfolgen. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Falls erforderlich soll eine Mahd max. 2 x im Jahr erfolgen.

(4) Die externe Kompensationsmaßnahme ist nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen, spätestens jedoch zwei Vegetationsperioden nach Eintritt der Rechtsverbindlichkeit dieses B-Planes durchzuführen.

**Bauleitplanung der Stadt Rinteln**  
 Landkreis Schaumburg

**B-Plan Nr. 70**  
**"Weser - Radweg Am Doktorsee"**  
**OT Rinteln**  
**-Teilplan II-**

**- Abschrift -**

Maßstab: 1 : 1.000

**Planungsbüro Matthias Reinold**  
 Dipl.- Ing. für Raum- und Stadtplanung IFR/SRL  
 31737 Rinteln - Krankenhäuser Straße 12  
 Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745

